

Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende und Wendehausen



Diedorf



Faulungen



Heyerode



Hildebrandshausen



Katharinenberg



Lengenfeld u. Stein



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 1/2014

Samstag, den 25. Januar 2014

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in der Sitzung am 26.06.2013 die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB für das Vorhaben

**„Entwicklung eines Eigenheimstandortes
„Wiesengrund Diedorf“
und städtebauliche Ordnung
des vorhandenen Gewerbegrundstückes“**

Gemarkung Diedorf, Flur 22, Flurstücke 45/5, 45/6 und 45/7 beschlossen und bestimmt, eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 durchzuführen.

Die Bürger haben die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen und bereits während der Planaufstellung Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die Entwürfe können während der Dienstzeit

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr


oder nach vorheriger Terminabsprache im Bauordnungsamt der Gemeinde Südeichsfeld, Brückenstraße 3, 99988 Diedorf, Erdgeschoss links, in der Zeit

vom 10.02.2014 bis 12.03.2014

von jedermann eingesehen werden.

Gemeinde Südeichsfeld, den 10.01.2014

gez. Henning
Bürgermeister

 **Impressum**

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Thüringer Tierseuchenkasse

Victor-Goerttler-Str. 4 07745 Jena

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2014

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2014 **zum Stichtag 03.01.2014** durch.

Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 nachzukommen. Den Satzungstext finden Sie im Internet unter www.ThueringerTierseuchenkasse.de.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2014 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 55 ff. der Thür. Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.393.000,00	11.990.000,00	16.383.000,00
mit Aufwendungen von	4.393.000,00	11.865.000,00	16.258.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	1.649.000,00	12.040.000,00	13.689.000,00
mit Ausgaben von	1.649.000,00	12.040.000,00	13.689.000,00
ab.			

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung:	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	1.500.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	397.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	3.746.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von **732.000,00 €** und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von **1.998.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Mit Beschluss Nr. VV 13/13 vom 05.12.2013 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2014 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 10.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2014 lagen in der Zeit

vom 17.12.2013 bis 10.01.2014

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl S. 194) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 06.02.2012:

Artikel 1

Die **Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 „Verbandsmitglieder“** wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** - und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Krombach	1
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Berka v. d. Hainich	1	Lenterode	1
Bernterode	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Mihla	3
Dieterode	1	Nazza	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Pfaffschwende	1
Ebenshausen	1	Reinholterode	1
Eichstruth	1	Röhrig	1
Frankenroda	1	Rohrberg	1
Freienhagen	1	Rustenfelde	1
Fretterode	1	Schachtebich	1
Geisleden	2	Schimberg	3

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen	Gemeinde	Gemeinde
Geismar	2	Schönhagen	1	Fretterode	Schachtebich
Gerbershausen	1	Schwobfeld	1	Geisleden	Schimberg
Glasehausen	1	Sickerode	1	Geismar	Schönhagen
Hallungen	1	Steinbach	1	Gerbershausen	Schwobfeld
Heilbad Heiligenstadt	17	Steinheuterode	1	Glasehausen	Sickerode
Heuthen	1	Thalwenden	1	Hallungen	Steinbach
Hohengandern	1	Uder	3	Heilbad Heiligenstadt	Steinheuterode
Hohes Kreuz	2	Volkerode	1	Heuthen	Thalwenden
Kella	1	Wahlhausen	1	Hohengandern	Uder
Kirchgandern	1	Wüstheuterode	1	Hohes Kreuz	Volkerode
Kreuzebra	1	EW Wasser GmbH	1	Kella	Wahlhausen
Gesamt Bereich Wasser	80			Kirchgandern	Wüstheuterode
				Kreuzebra	

Artikel 2

Die Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 „Räumlicher Wirkungsbereich für den Bereich Wasserversorgung“ wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde

Gemeinde	Gemeinde
Arenshausen	Krombach
Asbach-Sickenberg	Lauterbach
Berka v. d. Hainich	Lenterode
Bernterode	Lindewerra
Birkenfelde	Lutter
Bischofroda	Mackenrode
Bornhagen	Marth
Burgwalde	Mihla
Dieterode	Nazza
Dietzenrode-Vatterode	Pfaffschwende
Ebenshausen	Reinholterode
Eichstruth	Röhrig
Frankenroda	Rohrberg
Freienhagen	Rustenfelde

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 06.02.2012 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 5 „**Beitragsmaßstab**“ Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; soweit der Bebauungsplan nur die zulässige Traufhöhe festsetzt, das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grund-

stück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse mit der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

Artikel 2

§ 11 „**Grundgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	72,00 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	172,80 €/Jahr
bis	10,0 m³/h	288,00 €/Jahr
über	10,0 m³/h	576,00 €/Jahr

Artikel 3

§ 13 „**Beseitigungsgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- 18,96 €/m³**
Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- 31,71 €/m³**
Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 4

§ 17 „**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug**“ Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Jahresgebührenschild sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elfteils der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

Artikel 5

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl Seite 61) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 nachfolgende 2. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der § 3 „**Gebührensatz**“ erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,40 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

6. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Im Punkt 15 - Abrechnung, Abschlagszahlung
wird der Punkt 15.1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Auf das Jahresentgelt sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elfteils der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

Die 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Hinweis der Gemeinde Südeichsfeld:

Die vorstehenden Regelungen sind für den Bereich der Gemeinde Südeichsfeld nur für die **Abwasserentsorgung** relevant. Für den Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Mitglied im **Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband**.

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin
des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der
22. Februar 2014

Abgabetermin von Beiträgen bis zum
07. Februar 2014
an folgende E-Mail Adresse:

c.uthe@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.
Ihre Gemeinde Südeichsfeld